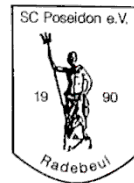


A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der am 1. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen „Schwimmclub Poseidon Radebeul e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Radebeul.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer 10752 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



- (6) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e. V.
 - b) Kreissportbund Meißen e. V.
 - c) Sächsischen Schwimm-Verband e. V.
 - d) Sächsischen Behinderten- und Versehrtsportverband e. V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Satz 1 genannten Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Satz 1 genannten Verbände.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Schwimmsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungskraft sowie zur Pflege der Geselligkeit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
Der Verein widmet sich schwerpunktmäßig dem Breitensport in allen Altersbereichen und fördert den Leistungssport für interessierte Sportfreunde, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, sowie den Rehabilitationssport für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen.
Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainingsbetriebes für alle im Absatz 1 Satz 2 genannten Bereiche
 - c) die Durchführung von Schwimm- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Teilnahme an Schwimm- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Unterstützung zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

f) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

- (3) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen, Äußerungen sowie der Verbreitung entsprechenden Gedankengutes – insbesondere seiner Mitglieder - entschieden entgegen.
- (5) Der Verein tritt für die Integrität, für die körperliche und seelische Unversehrtheit und für die Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für Zuwendungen von den in § 1 Absatz 6 Satz 1 genannten Verbänden, von Kommunen sowie von sonstigen Institutionen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins können juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen werden, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft entstehen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.
- (4) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die

Vereinsorgane, die Vereinsjugend sowie die Mitglieder des Vereins. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Ein Mitglied kann aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe schriftlich beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft mit Beginn eines jeden Kalendermonats bis zum Ende eines anderen Kalendermonats beantragen; ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Vorstand und ist dem Mitglied durch diesen schriftlich mitzuteilen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft ausgesetzt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein erwerben möchte, hat an den zuständigen Übungsleiter den entsprechenden Aufnahmeantrag zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Person durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss nicht begründet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden; es gilt das Datum des Posteingangs des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ein Austritt kann aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe abweichend von Absatz 2 Satz 3 auch zum Ende eines anderen Kalendermonats erklärt werden; ein entsprechender Nachweis ist der Erklärung beizufügen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Entscheidung trifft der Vorstand und ist dem Mitglied durch diesen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied kann nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Die Mitgliedskarte ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Verein kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied verhängen, wenn dieses:
- gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstößt,
 - Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von einem dieser Organe Beauftragten nicht befolgt,
 - durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - dem Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl zuwiderhandelt,
 - durch Handlungen, Äußerungen oder Verbreitung entsprechenden Gedankengutes die Werte und Ziele des Vereins, wie sie in dieser Satzung insbesondere in § 2 Absatz 4 und 5 sowie in § 7 Absatz 1 Buchstabe d) zum Ausdruck kommen, missachtet.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind:
- Trainingssperre bis zu einem Monat,
 - Wettkampfsperre bis zu drei Monaten,
 - zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der vom Verein genutzten Sportanlagen bzw. Einrichtungen bis zu ½ Jahr,
 - Überweisung in eine andere Trainingsgruppe,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 2 Buchstabe e) ist nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig und hat zur Folge, dass das betroffene Mitglied nicht wieder in den Verein aufgenommen werden kann.
- (4) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden durch den zuständigen Übungsleiter bzw. sonstigen Betreuer, nach Absatz 2 Buchstaben c) bis e) durch den Vorstand getroffen.
- (5) Bei einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) ist die Entscheidung des zuständigen Übungsleiters bzw. sonstigen Betreuers dem betroffenen Mitglied durch diesen schriftlich mitzuteilen; die Disziplinarmaßnahme wird mit der Bekanntgabe des Schreibens wirksam.
- (6) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 2 Buchstabe c) bis e) ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand über die geplante Disziplinarmaßnahme mit Begründung schriftlich zu informieren sowie aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand unter Berücksichtigung der etwa

eingegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Verhängung der Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (7) Gegen eine Disziplinarmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens nach Absatz 5 bzw. nach Absatz 6 Satz 3 schriftlich an den Vorstand oder an den Vereinsrat zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat. Bei einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 2 Buchstabe e) hat der Vereinsrat vor der Entscheidung das betroffene Mitglied sowie den Vorstand schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vereinsrats ist dem betroffenen Mitglied sowie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe des Schreibens wirksam. Der Vereinsrat entscheidet vereinsintern endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zum Zahlungstermin vom Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
Steht dem Verein zum Zahlungstermin die fällige Aufnahmegebühr bzw. der fällige Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht zur Verfügung, kann der Verein die ihm entstandenen Rücklastschriftgebühren der jeweiligen Bank auf dieses Mitglied umlegen sowie zusätzlich Mahn- und Verzugsgebühren gegenüber diesem Mitglied erheben; es gilt die Beitragsordnung des Vereins; diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- b) die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins zu beachten
- c) Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von einem dieser Organe Beauftragten zu befolgen
- d) die Interessen des Vereins zu fördern sowie den Verein bei der Erledigung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen
- e) den Anordnungen des Sportstättenpersonals Folge zu leisten.
- f) den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit diese für das Beitragswesen relevant sind, ohne Verzug schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über Änderungen
 - der Anschrift
 - der Bankverbindungen.

D. Datenschutz

§ 10

Grundsätze

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes-

§ 11

Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.Für ein Mitglied unter 16 Jahren kann dieses Recht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Die Organe des Vereins

§ 12

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Vereinsrat
 - e) die Revisionskommission.
- (2) In die in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Organe können alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Ein Mitglied des Vereins kann nur einem der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Organe angehören.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Organe sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitglieder des Vereins, die einem der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Organe angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG.
- (4) Daneben haben diese Mitglieder wie auch solche, die als Beauftragte des Vereins tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es gilt die Finanzrichtlinie des Vereins.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Für das im Absatz 1 unter Buchstabe a) genannte Organ hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, wenn dies zur Durchführung der Mitgliederversammlung erforderlich ist oder von der Mitgliederversammlung verlangt wird.

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und hat eine Stimme. Für ein Mitglied unter 16 Jahre sind die gesetzlichen Vertreter teilnahmeberechtigt; die gesetzlichen Vertreter haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung bzw. Ergänzungen der Tagesordnung mit Begründung einreichen. Danach sind nur noch solche Anträge zur Tagesordnung oder Ergänzungen der Tagesordnung zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks bzw. des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Abstimmungen sind grundsätzlich offen per Handzeichen vorzunehmen. Werden bei einer Abstimmung mehrere Vorschläge eingereicht, so ist abweichend von Satz 1 die Abstimmung auf Stimmzetteln vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der in § 12 Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Organe
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- d) Wahl der Mitglieder der in § 12 Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Organe
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beratung und Beschlussfassung
 1. über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
 2. über die Auflösung des Vereins
 3. über die Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nach der Satzung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen
 4. über eingereichte Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) allein, bei deren Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister/(in) gemeinsam vertreten.

§ 17

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB an

- Verwaltungswart / -in
- Trainingswart / -in
- Wettkampfwart / -in
- Senioren- und Versehrtenwart / -in
- Verantw. für die Mitgliedsbetreuung
- Vertreter des Vereinsjugendvorstandes

§ 18

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen
 - d) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern; Kontrolle des Mitgliederstandes und der Beitragsdisziplin; Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste; Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
 - e) Beauftragung von Übungsleitern mit der Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes; Beantragung der dafür notwendigen Zeiten und Räume
 - f) Beantragung von Fördergeldern; Gewinnung von Sponsoren
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie bei Bedarf auf andere Mitglieder des Vereins übertragen.

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sind die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes durchzuführen.
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Mitglied des Vereins kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des erweiterten Vorstandes zu übertragen.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes gilt die Wahlordnung des Vereins. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 20 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrats werden von der Mitgliederversammlung einzeln, zum selben Zeitpunkt und für dieselbe Amtszeit wie die Mitglieder des Vorstandes gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl des Vereinsrats abweichend von Satz 1 im Block erfolgt. Eine Wiederwahl des Vereinsrats in der

gleichen personellen Zusammensetzung ist höchstens einmal zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Der Vorstand hat auf Vorschlag des Vereinsrats bis zur Nachwahl einem Mitglied des Vereins kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vereinsrats zu übertragen.

Für die Wahl des Vereinsrates gilt die Wahlordnung des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Vereinsrats bestimmen im Anschluss an die Wahl die/den Vorsitzende(n) und den/die Stellvertreter(in).
Ein Vertreter des Vereinsrats hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über die Vorschläge der Vereinsorgane, der Vereinsjugend sowie der Mitglieder des Vereins zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins sowie Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - b) Beratung und Entscheidung über die Vorschläge des Vorstandes in Auszeichnungsangelegenheiten
 - c) Beratung und Entscheidung über Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen
 - d) Beratung über Anregungen und Beschwerden der Mitglieder des Vereins sowie Erarbeitung einer Empfehlung an den Vorstand.

§ 21 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Für die Wahl der Revisionskommission sowie für das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Revisionskommission gilt § 19 Absatz 1 und 3 entsprechend.
- (3) Für die Bestimmung der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters /der Stellvertreterin sowie für das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Revisionskommission hat mindestens zweimal jährlich – davon mindestens einmal unvermutet und einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres – die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf deren Ordnungsmäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Finanzordnung und der Finanzrichtlinie des Vereins, zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten sowie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit im finanziellen Bereich zu unterbreiten.
Die im Satz 1 genannte Finanzordnung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 22

Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

F. Vereinsjugend

§ 23

Die Vereinsjugend

- (1) Mitglieder, die am 01.01. des Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Vereinsjugend des SC Poseidon Radebeul e. V. an.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Diese ist von der Jugendvollversammlung zu beschließen. Die Jugendordnung des Vereins darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Jugendvollversammlung hat einen Vereinsjugendvorstand zu wählen. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ein Vertreter des Vereinsjugendvorstandes hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen;
Der Vorstand hat das Recht, an der Jugendvollversammlung sowie an den Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Jugendvollversammlung gilt § 12 Absatz 3 Satz 1, für die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes § 12 Absatz 3 entsprechend.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Über Änderungen des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 25

Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die in der Satzung genannten Vereinsordnungen sowie bei Bedarf weitere Vereinsordnungen zu erarbeiten, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die nach Absatz 1 erarbeiteten Vereinsordnungen zu beschließen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

H. Schlussbestimmungen

§ 26

Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 27

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Mitglieder des Vereins nicht mehr in der Lage sind, die Vereinsarbeit fortzuführen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder teil, ist die Abstimmung über die Auflösung des Vereins zwei Monate später zu wiederholen; für diese Mitgliederversammlung gilt § 22 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Amt befinden, werden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 28

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung vom 14.03.2014 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. März 2015 in folgenden Punkten geändert: § 6, Abschnitt 2, Satz 3 (Austrittstermine); § 12, Absatz 2, Satz 1 und Absatz 3, Satz 2 (betroffene Organe des Vereins)

Die in der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossenen Änderungen der Satzung vom 14.03.2014 treten mit der Registereintragung in Kraft.

Satzung

des SC Poseidon Radebeul e. V.



**Satzung vom 14. März 2014 mit Änderungen laut
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015**